

Wiss. Mit. Jonas Geck, Gießen*

„Homöopathie für Tiere“

THEMATIK	Rechtssatzverfassungsbeschwerde, Berufsfreiheit, Drei-Stufen-Lehre, Verhältnismäßigkeit, Gleichheitssatz
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfängerklausur
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte (GG und BVerfGG)

■ SACHVERHALT

Im November 2022 verabschiedet der Deutsche Bundestag das Tierarzneimittelgesetz (TAMG), das kurz darauf ausgefertigt und verkündet wird. Im August 2023 soll es in Kraft treten. Das TAMG zielt auf die bessere Gewährleistung der Tiergesundheit ab. Zu diesem Zweck soll das Gesetz die häufig praktizierte Verabreichung von Humanarzneimitteln an

* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur für Öffentliches Recht von Prof. Dr. Steffen Augsberg an der Justus-Liebig-Universität Gießen. Dank gebührt Herrn Prof. Dr. Steffen Augsberg, Jule Becker und Lukas Paul Korn für viele wertvolle Anmerkungen. Die Klausur wurde im Wintersemester 2021/22 an der Justus-Liebig-Universität Gießen als Wiederholungsklausur zur Vorlesung Grundrechte gestellt. Sie beruht auf dem Beschluss des ersten Senats des BVerfG zum Tierarztvorbehalt für Arzneimittel vom 29.9.2022 – 1 BvR 2380/21, 1 BvR 2449/21, BeckRS 2022, 31506.

Tiere einschränken. Teilweise kann die Verabreichung von Humanarzneien nämlich gravierende Auswirkungen auf die Gesundheit von Tieren haben, da tierliche Organismen auf viele Wirkstoffe anders reagieren als der menschliche Körper. Aus diesem Grund dürfen Humanarzneimittel gem. § 50 II TAMG bei Tieren nur unter Beteiligung von Tierärzten angewendet werden. Dieser allgemein gefasste Tierarztvorbehalt umfasst jegliche Humanarzneimittel und damit auch homöopathische Medikamente, die für Menschen bestimmt sind (Humanhomöopathika). Bisher durften hingegen auch Tierhalter und Tierheilpraktiker ohne Hinzuziehung eines Tierarztes Humanhomöopathika an Tiere verabreichen. Das gilt nach der neuen Rechtslage nur noch für speziell für Tiere bestimmte Tierhomöopathika. Eine Zuwiderhandlung gegen die Norm stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und ist bußgeldbeehrt.

In Deutschland sind circa 25.000 Personen hauptberuflich als Tierheilpraktiker tätig. Eine staatlich anerkannte Berufsausbildung gibt es nicht. Teilweise bieten private Verbände den Erwerb eines Zertifikats an, das die Befähigung zur Ausübung des Berufs ausweist. Viele Tierheilpraktiker arbeiten ausschließlich nach den Regeln der klassischen Homöopathie. Dabei handelt es sich um eine gegenüber der Schulmedizin alternative Behandlungsmethode, bei der eine Krankheit mit einem Stoff behandelt wird, der in höherer Konzentration das gleiche Krankheitsbild hervorrufen würde. Der Wirkstoff wird dem Patienten aber in stark verdünnter Dosis verabreicht; dies soll die Selbstheilungskräfte des Körpers anregen. Ob homöopathische Mittel positive Wirkungen entfalten, ist umstritten. Eine naturwissenschaftliche Erklärung und belastbare Evidenz gibt es nicht. Umgekehrt können positive Wirkungen auch nicht ausgeschlossen werden. Da bislang noch nie schädliche Wirkungen für Tiere festgestellt wurden und aufgrund der stark reduzierten Wirkstoffdosis auch nicht zu erwarten sind, war die Anwendung von Humanhomöopathika an Tieren bislang rechtmäßig und üblich.

Die seit vielen Jahren hauptberuflich als Tierheilpraktikerin arbeitende A sieht sich durch die Neuregelung ihrer beruflichen Existenz beraubt. Da es in ihrem Tätigkeitsbereich keine speziellen Tierhomöopathika gebe, sei sie auf die Möglichkeit der Anwendung von Humanhomöopathika angewiesen. Ohne diese verblieben ihr keine Therapiemöglichkeiten, sodass sie gezwungen sei, ihre Praxis mit Inkrafttreten des Gesetzes aufzugeben. Sie sieht sich in ihren Grundrechten verletzt und erhebt daher im Januar 2023 Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht. Zu Begründung führt sie an, dass homöopathische Mittel für Tiere erwiesenermaßen ungefährlich seien, sodass das Gesetz unverhältnismäßig sei. Dies gelte insbesondere, wenn man bedenke, dass aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung faktisch ein ganzer Beruf nicht mehr ausgeübt werden könne. Zudem sei es doch ungerecht, dass Heilpraktiker weiterhin Homöopathika an Menschen verabreichen dürften, dies Tierheilpraktikern bei Tieren aber nicht mehr gestattet sei.

Die Bundesregierung hält in ihrer Stellungnahme die Verfassungsbeschwerde für unzulässig – das Gesetz entfalte zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Wirkung. Jedenfalls aber verletze die Vorschrift nicht die Grundrechte, weil der Gesetzgeber verfassungsrechtlich dazu berufen sei, den Schutz von Tieren zu gewährleisten. Selbst wenn Humanhomöopathika tatsächlich für Tiere ungefährlich seien, diene der Tierarztvorbehalt auch dazu, zu verhindern, dass vor schnell zu alternativen Behandlungsmethoden gegriffen würde, obwohl das Tierwohl im konkreten Fall eine Behandlung mit konventionellen, erwiesenermaßen wirksamen Arzneien erfordere. Die Vorschrift fördere den Tierschutz, indem sie die umfassende medizinische Versorgung in die Hände von Tierärzten lege. A ist darüber empört: Selbstverständlich könne auch sie als Tierheilpraktikerin erkennen, wann ein Tier zwingend einer nicht-homöopathischen Behandlung durch einen Tierarzt bedürfe. Zudem sei es bei einer solchen Begründung des Tierarztvorbehalts widersprüchlich, dass er nur für die Verwendung von Humanhomöopathika an Tieren gelte, spezielle Tierhomöopathika hingegen weiterhin allein von Tierheilpraktikern angewendet werden dürften.

Hat die Verfassungsbeschwerde der A Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk: Im Gutachten ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen. Von der formellen Verfassungsmäßigkeit des § 50 II TAMG ist auszugehen. Art. 14 GG ist nicht zu prüfen.

Auszug Tierarzneimittelgesetz (TAMG)

§ 50 Anwendung von Tierarzneimitteln

...

(2) Tierhalterinnen und Tierhalter sowie andere Personen, die nicht Tierärztinnen oder Tierärzte sind, dürfen Arzneimittel nach § 2 des Arzneimittelgesetzes bei Tieren nur anwenden, soweit diese von einer

Tierärztin oder einem Tierarzt verschrieben oder abgegeben worden sind, bei der oder dem sich die Tiere in Behandlung befinden.

...

Auszug Arzneimittelgesetz (AMG)

§ 2 Arzneimittelbegriff

(1) Arzneimittel im Sinne dieses Gesetzes sind Arzneimittel, die zur Anwendung bei Menschen bestimmt sind.

...

§ 4 Sonstige Begriffsbestimmungen

...

(7) Homöopathische Arzneimittel sind Arzneimittel im Sinne des § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes.

...